

Festlegung des Untersuchungsrahmens und Bestimmung des erforderlichen Inhalts der nach § 21 NABEG einzureichenden Unterlagen

für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG

(Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath),

**Planfeststellungsabschnitt NRW2: Kreisgrenze Borken/Wesel
zwischen Bocholt und Hamminkeln bis zur Kreisgrenze
Kleve/Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck (Abschnitt 5)**

Vorhabenträger:

Amprion GmbH

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
1 Vorbemerkung	1
2 Allgemeine Anforderungen	1
2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG	2
2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG	2
2.3 Unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik	3
2.4 Datengrundlagen.....	5
2.5 Erläuterungsbericht	7
2.6 Trassierungstechnischer Teil.....	8
3 Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht)	8
3.1 Allgemeines methodisches Vorgehen	9
3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	10
3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	10
3.4 Schutzgut Fläche	11
3.5 Schutzgut Boden.....	11
3.6 Schutzgut Wasser	11
3.7 Schutzgut Klima und Luft.....	13
3.8 Schutzgut Landschaft.....	13
3.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	13
3.10 Alternativenprüfung nach dem UVPG.....	14
4 Weitere für den Plan zu erstellende Unterlagen und Gutachten	14
4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen	14
4.2 Artenschutzrechtliche Prüfung.....	15
4.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	16
4.4 Wasserrechtliche Planunterlagen	18
4.4.1 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	19
4.4.2 Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis.....	21
4.4.3 Öffentliche Wasserversorgung / Hydrogeologische Fachgutachten.....	22
4.4.4 Weitere wasserrechtliche Unterlagen sowie Genehmigungen, Befreiungen etc.	23
4.5 Bodenschutzkonzept.....	25
4.6 Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen	26
5 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen	27
5.1 Belange der kommunalen Bauleitplanung	27

II

5.2	Belange der Raumordnung	28
5.3	Belange der Landwirtschaft	29
5.4	Belange der Forstwirtschaft	30
5.5	Belange des Bergbaus und der Rohstoffsicherung	30
5.6	Ordnungsrechtliche Belange	31
5.7	Belange der Infrastruktur, des Straßenbaus und der Schifffahrt	31
5.8	Belange der Bundeswehr	32
5.9	Andere behördliche Verfahren	32
5.10	Belange der Gewerbeausübung	32
6	Schriftquellenverzeichnis	33
6.1	Literatur	33
6.2	Rechtsquellen	36
6.3	Normen	38

1 Vorbemerkung

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens bezieht sich auf das Vorhaben Nr. 1 der Anlage zu § 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG).

Der Untersuchungsrahmen betrifft den Abschnitt

Emden Ost – Osterath, Planfeststellungsabschnitt NRW2: Kreisgrenze Borken/Wesel zwischen Bocholt und Hamminkeln bis zur Kreisgrenze Kleve/ Wesel zwischen Uedem und Sonsbeck (Abschnitt 5).

Auf Grundlage des von dem Vorhabenträger, der Amprion GmbH, am 05. November 2021 gestellten Antrages auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG wird in den folgenden Ziffern unter Berücksichtigung der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen der erforderliche Inhalt der nach § 21 NABEG einzureichenden Unterlagen gem. § 20 Abs. 3 NABEG bestimmt.

Um dem gesetzlichen Auftrag zur Durchführung einer Antragskonferenz nachzukommen, das Verfahren nicht zu verzögern und alle relevanten Belange ermitteln zu können, hat die Bundesnetzagentur auf Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG)¹ die Antragskonferenz im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens gem. § 5 Abs. 6 PlanSiG durchgeführt.

Der Vorhabenträger hat im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss einen Vorschlag für den Inhalt der Festlegung des Untersuchungsrahmens (nachfolgend Vorschlag UR) vorgelegt (siehe Anlage). Dieser Vorschlag wird mit nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt.

2 Allgemeine Anforderungen

Der Plan und die Unterlagen nach § 21 NABEG müssen eine Anstoßwirkung für Betroffene entfalten können und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde und für Dritte gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Planunterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und/ oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig und allgemeinverständlich zu benennen. Des Weiteren geht die Bundesnetzagentur davon aus, dass Zusagen des Vorhabenträgers, insbesondere gegenüber Eigentümern und Betreibern von Infrastrukturen, zuständigen Behörden und Privaten, die i. R. d. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 NABEG und des Erörterungstermins nach § 10 NABEG erfolgt sind, beachtet werden.

Die zur Bearbeitung des Plans und der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Gespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von

¹ Das Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) wurde letztmals durch Gesetz vom 18.03.2021 geändert und die Geltung der §§ 1-5 bis 31.12.2022 verlängert.

Inhalten genutzten Quellen sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur schriftlich zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Antragsunterlagen unterstützt. Es wird darauf hingewiesen, dass stets die im Hinblick auf Aktualität und fachliche Eignung besten zur Verfügung stehenden Daten sowie die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen sind.

Die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung und Datenschutz sind zu beachten. Zu schützende Daten sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Karten, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann. Es ist im Einzelfall zu begründen, aus welchen rechtlichen Erwägungen sich die Schutzbedürftigkeit ergibt. Soweit Unterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind diese gemäß § 30a NABEG zu kennzeichnen.

Sollten i. R. d. anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Erforderliche Anträge auf Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnissen, die nach den Fachgesetzen und -verordnungen erforderlich sind, sind als solche erkennbar in den Unterlagen nach § 21 NABEG zu stellen und anhand der Tatbestandsvoraussetzungen zu begründen. Anträge etc., die nicht unter die Konzentrationswirkung fallen (z. B. §§ 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)), sind als solche kenntlich zu machen. Es wird empfohlen, mit Behörden, mit denen durch die Bundesnetzagentur ein Benehmen (z.B. nach § 19 Absatz 3 WHG) herzustellen ist, Vorabstimmungen durchzuführen. Falls Anträge etc. erforderlich werden, für die die Bundesnetzagentur nicht zuständig ist, ist die Bundesnetzagentur unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Unterlagen sind in elektronischer Form einzureichen. Sie sind möglichst barrierefrei vorzulegen. Insofern wird auf § 30a Abs. 3 NABEG verwiesen. Darüber hinaus sind die Unterlagen in gedruckter Version zur Verfügung zu stellen.

Der Vorhabenträger muss der Bundesnetzagentur Planänderungen im laufenden Verfahren vor Einleitung des Anhörungsverfahrens unverzüglich anzeigen. Der Untersuchungsrahmen wird in solchen Fällen um Festlegungen bzgl. der Planänderungen ergänzt.

2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG

Die Bestandteile und Inhalte der Unterlagen nach § 21 NABEG sind gemäß Kapitel V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) zu erstellen.

2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG

Zu prüfen ist der im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG in Plananlage 2 dargestellte beabsichtigte Verlauf der Trasse. Hierbei legt der Vorhabenträger in den Unterlagen nach § 21 NABEG mit Blick auf die Abwägung eine geeignete technische Bauweise zugrunde.

Zusätzlich zu den im Antrag in Anhang 7 dargestellten alternativen technischen Verfahren zur Querung des Rheins, für die auf dem Antrag aufbauend ein geeignetes Vergleichsverfahren zu entwickeln ist (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.2, S. 194 ff.), ist die Querung des Rheins mittels Rohrvortrieb in Tübbingbauweise auch in einer Variante ohne Zwischengrube zu untersuchen. Bei dem Vergleichsverfahren sind insbesondere die Auswirkungen der technischen Varianten auf den Hochwasserschutz (Deichschutz) darzulegen. Die Notwendigkeit einer Zwischengrube bei der Querung des Rheins mittels steuerbarem Rohrvortriebsverfahren und der Ausschluss der HDD-Bauweise ist ergänzend zum Antrag nach § 19 NABEG, Anhang 7, detailliert zu begründen oder eine entsprechende Prüfung in den Unterlagen nach § 21 NABEG vorzunehmen.²

Folgende alternative Verläufe sind darüber hinaus im weiteren Verfahren zu untersuchen:

- Ein Verlauf östlich des beabsichtigten Trassenverlaufs, der bei Stationierungslinie (SL) 228 nördlich der Bundesstraße (B) 57 nach Süden abzweigt, weiter vom Ortsteil Kehrum entfernt liegt und unmittelbar südlich der Landesstraße (L) 5 wieder an die Antragstrasse anschließt.³
- Ein Verlauf zwischen SL 231 und SL 234, der südlich der L 5 mit der vorhandenen Pipeline bündelt und nördlich der L 5 auf Höhe der Gemeindegrenze von Kalkar und Uedem wieder an die Antragstrasse anschließt.⁴
- Ein Verlauf in Bündelung mit der bestehenden Ferngasleitung zwischen den SL 235 und SL 237, sodass die Labbecker Straße (L 77) etwa 300 m weiter östlich gequert wird.

Die o. g. Alternativen sind gemäß dem Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.2, S. 194 ff., zu untersuchen. Es steht dem Vorhabenträger offen, zunächst eine Grobanalyse durchzuführen.

Sofern im weiteren Verfahrensfortgang ernsthaft in Betracht kommende Alternativen aufkommen, sich also neue Erkenntnisse ergeben, ist die Bundesnetzagentur umgehend zu unterrichten, damit sie entscheiden kann, wie diese im Zuge der Unterlagenerstellung nach § 21 NABEG zu prüfen sind.

2.3 Unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik

In den jeweiligen Fachprüfungen ist bei der Ermittlung des Untersuchungsraumes die Wirkweite der Wirkfaktoren ausgehend von ihrem Entstehungsort zu berücksichtigen. Dies schließt Flächen wie Baustelleneinrichtungsflächen, aber auch Zufahrten und Lagerplätze ein. Für besondere Bautätigkeiten wie Rammungen sind entsprechende Wirkweiten abzuleiten. Zu den Untersuchungsräumen zählen neben den Eingriffsflächen auch die Kompensationsflächen.

² Vgl. die Stellungnahmen zum Antrag nach § 19 NABEG des Bundesamtes für Naturschutz vom 20.01.2021 sowie Landesbüros der Naturschutzverbände NRW vom 21.01.2022.

³ Vgl. Bezirksregierung Düsseldorf, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 21.01.2022, S. 7.

⁴ Vgl. Private Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 20.01.2022.

Ergänzend ist zu beachten, dass die Darstellungsmaßstäbe der Karten – bspw. des UVP-Berichts – so gewählt werden müssen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. i. R. d. Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.1.1, S. 210 und Kap. 5.6.4, S. 230). So sind bspw. auch bei kleinflächigen, gesetzlich geschützten Biotopen oder in sonstigen Bereichen mit einer vielfältigen und kleinräumig differenzierten Biotopenausstattung die Eingriffe sowie die Vermeidungs-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen in einem lesbaren Darstellungsmaßstab (z. B. Maßstab von 1:1.000) kartographisch darzustellen.⁵

Im Zusammenhang mit der Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der gebietsschutzrechtlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wird zur Bewertung von Individuenverlusten auf die Aktualisierung der MGI-Methodik in Bernotat & Dierschke (2021a) und Bernotat & Dierschke (2021b) hingewiesen. Im Hinblick auf die Prüfung möglicher Störungen wird hinsichtlich der artspezifischen Störungsempfindlichkeit insbesondere auf Gassner et al. (2010) und ggf. hilfsweise auf Garniel et al. (2010) hingewiesen.

Sind Maßnahmen zur Vermeidung gebietsschutzrechtlicher Beeinträchtigungen oder artenschutzrechtlicher Verbote erforderlich, so sind diese in Bezug auf den konkret betroffenen Lebensraumtyp einschließlich seiner charakteristischen Arten bzw. artbezogen darzustellen. Die erwartete Wirksamkeit der notwendigen Maßnahmen ist anhand von Quellen aus der Fachliteratur nachvollziehbar darzulegen. Dies gilt im Artenschutz in gleicher Weise für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Auf die Veröffentlichung „Hinweise und Empfehlungen zu Vermeidungsmaßnahmen bei Erdkabelvorhaben“ von Runge et al. (2021) wird hingewiesen.

Im Hinblick auf die Einbeziehung von Bauzeitenregelungen, insbesondere bei der Rheinquerung, sind die Einschätzung und Hinweise des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)⁶ zu berücksichtigen. In Bezug auf CEF-Maßnahmen sind die Hinweise des Landesbüros der Naturschutzverbände⁷ u. a. auf mögliche Schwierigkeiten beim Akquirieren von Flächen aufgrund dichter Besiedlung und aufgrund einer möglichen Überlagerung mit (CEF-) Maßnahmen Dritter im Bereich des Kiebitzvorkommens bei Kerken zu berücksichtigen.

Die zu berücksichtigenden konfliktmindernden Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit – auch unter Berücksichtigung des ggf. erforderlichen zeitlichen Vorlaufs für die Umsetzung der Maßnahmen – zu überprüfen und zu dokumentieren. Hieran anknüpfend ist die konkrete räumliche Konstellation unter Einbeziehung ggf. vorhandener Vorbelastungen zu berücksichtigen.

Bei den Bauzeitenplanungen ist auf eine gegenseitig konfliktfreie Planung der Bauzeiten zu achten. Dies gilt insbesondere für Ausschlusszeiten, die sich aus den einzelnen Fachprüfungen ergeben und eine Realisierung des Gesamtvorhabens gefährden, vgl. bspw. die konkretisierenden Festlegungen in Ziff. 4.5. Insofern ist zu überprüfen und zu

⁵ Vgl. Bezirksregierung Düsseldorf, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 21.01.2022.

⁶ Vgl. BfN, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 20.01.2022.

⁷ Vgl. Landesbüro der Naturschutzverbände, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 21.01.2022.

dokumentieren, ob die herangezogenen Maßnahmen auch in Zusammenschau mit den anderen für dieselben oder andere Schutzgebiete bzw. Arten sowie ggf. für andere betroffene Bereiche einbezogenen Maßnahmen tragfähig sind. Sollte sich nicht ausschließen lassen, dass eine Aneinanderreihung der angesetzten Bauverbotszeiten zu einem faktisch durchgängigen Bauverbot führt, so ist darzulegen, ob und wie einer derartigen Situation derart Rechnung getragen werden kann, dass das Vorhaben gleichwohl realisierungsfähig bleibt.

Die Ziele der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (IAS-Verordnung) sowie die Maßnahmen zu Prävention und Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sind im UVP-Bericht (vgl. Ziff. 3) sowie in den weiteren für den Plan zu erstellenden Unterlagen (vgl. Ziff. 4), insbesondere im landschaftspflegerischen Begleitplan zu berücksichtigen (vgl. § 40a Abs. 1 Satz 1 BNatSchG). Es wird auf den am 09.08.2021 bekanntgemachten ersten Aktionsplan gemäß Art. 13 der IAS-Verordnung i. V. m. § 40d BNatSchG hingewiesen. Hierbei gilt es insbesondere bei der Konzeption der Vermeidungs-, Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen den präventiven Maßnahmenkatalog zum Pfad „Verunreinigung von Erdreich, Kies und totem Pflanzmaterial“ zu berücksichtigen.

2.4 Datengrundlagen

Allgemeine Anforderungen

Für die Prüfungen sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen oder zur Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geeignet sein könnten. Vorhandene Daten der Biologischen Stationen⁸ sind, soweit noch nicht geschehen, abzufragen. Die Hinweise des Kreises Kleve⁹, insbesondere auf eine Kiebitzkartierung (2020) und eine Steinkauzkartierung (2006), sind zu berücksichtigen. Die Daten sind ebenfalls abzufragen soweit sie noch nicht vorliegen.

Ggf. sind zusätzliche Daten zu erheben, wenn die nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen und der Festlegungen des Untersuchungsrahmens erforderlichen Daten nicht verfügbar sind. Soweit diese Erhebung nicht durchgeführt werden kann, ist dies der Bundesnetzagentur unter Angabe von Gründen unverzüglich anzuzeigen. Die Gründe sind auch in den Unterlagen darzulegen. Ferner ist in solchen Fällen explizit zu beschreiben, welche Informationsdefizite bestehen und inwieweit diese überbrückt werden können.

Es ist zu dokumentieren, wann die herangezogenen Daten abgefragt und wann sie erhoben wurden. Quellen, Protokolle von Expertengesprächen und weitere zu Grunde liegende Daten sind zu dokumentieren und den Unterlagen beizufügen. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind textlich bzw. kartographisch nachvollziehbar darzustellen.

Wird im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (insbesondere Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, Artenschutzrechtliche Prüfung) auf der Grundlage vorhandener Daten gearbeitet, müssen die Daten aktuell sein. Es ist darauf zu

⁸ Vgl. Bezirksregierung Düsseldorf, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 21.01.2022.

⁹ Vgl. Kreis Kleve, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 21.01.2022.

achten, dass die verwendeten tierökologischen Daten zum voraussichtlichen Genehmigungszeitpunkt ein Alter von 5 Jahren nicht überschreiten. Bei speziellen artenschutzrechtlichen Fragestellungen, wie Hinweisen auf gravierende Lebensraumveränderungen, können jüngere Daten erforderlich sein. Daten, die insofern als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Es ist in geeigneter Weise darzulegen, warum die Daten trotz eines längeren zeitlichen Abstands zwischen Erhebungszeitpunkt und voraussichtlichem Genehmigungszeitpunkt noch für ausreichend aktuell gehalten werden.

Nutzungsänderungen, die das Artenspektrum beeinflussen, sind – bspw. durch eine aktuelle Luftbildanalyse – zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Kartierungen

Die erforderlichen Kartierungen i. R. d. natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards entsprechen. Insofern wird beispielhaft für den Artenschutz auf Albrecht et al. (2014), Südbeck et al. (2005) sowie die artspezifischen Kartiermethoden, wie sie in den Methodensteckbriefen des MKULNV (2017)¹⁰ beschrieben werden, verwiesen. Es ist darzulegen, welche Standards jeweils herangezogen wurden. Mögliche Abweichungen sind fachlich zu begründen. Kartierungen müssen auch dämmerungs- bzw. nachtaktive Arten in geeigneter Weise erfassen. Innerhalb des Kartierberichtes oder an anderer geeigneter Stelle ist das Ergebnis einer faunistischen Planungsraumanalyse darzustellen. Die Methodik zur Ermittlung der zu kartierenden Flächen und des zu erwartenden Artenspektrums ist über die Angaben in Kapitel 3 und 4 des Anhangs 5 des Antrags nach § 19 NABEG hinaus nachvollziehbar darzustellen.

Vor dem Hintergrund der Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG zur Privilegierung und des § 19 BNatSchG zu Umweltschäden kann ggf. auch eine Erfassung von nicht geschützten Arten (bspw. mit Rote-Liste-Status) notwendig sein, etwa um das Eintreten von Umweltschäden i. S. d. § 19 BNatSchG zu verhüten.¹¹

Es ist sicherzustellen und darzulegen, dass von Bau- und Zufahrtsflächen ausgehende Wirkungen vor dem Hintergrund des bei den bereits angestellten Untersuchungen teils von der Trassenachse aus bemessenen Untersuchungsraums in ausreichender Weise berücksichtigt werden (siehe auch die Festlegungen in Ziff. 2.3. zu den unterlagenübergreifenden Festlegungen zur Methodik). Sollte dies nicht der Fall sein, ist zu kartieren, wenn die notwendigen Informationen sich nicht mit ausreichender Sicherheit aus den vorhandenen Untersuchungsergebnissen ableiten lassen. In Zweifelsfällen und in dem Fall, dass Flächen in Anspruch genommen werden müssen, die bislang nicht Gegenstand der Untersuchung waren (z. B. bei einer Veränderung der Planung hinsichtlich der Zufahrtswege), ist zur Festlegung des weiteren Vorgehens unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten. Alle Untersuchungsräume sind kartographisch, z. B. im Kartierbericht, abzugrenzen und darzustellen.

¹⁰ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MKULNV), Bezeichnung der Behörde zum Zeitpunkt der Veröffentlichung.

¹¹ Vgl. dazu auch die Hinweise des Kreises Kleve in seiner Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 21.01.2022.

Es ist sicherzustellen, dass die durchgeführten Kartierungen die erforderliche Flexibilität im Hinblick auf ggf. erforderliche kleinräumige Trassenverschiebungen gewährleisten.¹²

Es ist durch geeignete Kartierungen, die gegebenenfalls auch über die bereits erfolgten Untersuchungen hinaus erfolgen müssen, sicherzustellen, dass der Status einer Art als Brutvogel oder Rast- / Gastvogel sicher ermittelt und bei standorttreuen Arten das Revier verortet werden kann. Bei nicht standorttreuen Arten ist die Raumnutzung auch für die Zeit der Bauphase zu analysieren. Es sind für die Bestimmung des Artenspektrums alle Daten aus Kartierungen zu weiteren Vorhaben im Raum auszuwerten.

Die Hinweise des Bundesamtes für Naturschutz (BfN)¹³ im Hinblick auf Erfassungen der Arten Nachtkerzenschwärmer und Schlampeitzger sind in den Untersuchungen zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Hinweise des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW.¹⁴

Erfassungszeiten und Modifizierungen des Betrachtungsrahmens

Untersuchungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen einen kompletten Jahreszyklus umfassen. Sofern etwa wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die geplanten Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen würden, ist eine Anpassung vorzunehmen. Es ist zu begründen, warum die Anpassung geeignete Untersuchungsergebnisse hervorbringt. Ergeben sich im Zuge der Erstellung der Unterlagen darüber hinaus Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für die Fälle, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer der beiden vorgenannten Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können.

Die den natur- und umweltbezogenen Prüfungen zugrundeliegenden Gutachten zur Erfassung des Artenbestandes (Kartierberichte) sind den Unterlagen nach § 21 NABEG beizufügen.

2.5 Erläuterungsbericht

In Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“¹⁵ ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als wesentlicher Bestandteil ein Erläuterungsbericht beizufügen. Dieser Bericht umfasst neben

¹² Vgl. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 20.01.2022, Ziff. 2.5.

¹³ Vgl. BfN, a.a.O.

¹⁴ Vgl. Landesbüro der Naturschutzverbände, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 21.01.2022.

¹⁵ Bundesnetzagentur, 2018: Hinweis für die Planfeststellung. Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG (Stand: April 2018).

formalen Aspekten auch eine Darlegung zu den Alternativen (technische Varianten und Trassenvarianten), die bei der Planung durch den Vorhabenträger erwogen wurden, bzw. solche, die in diesem Untersuchungsrahmen festgelegt werden. Die Darlegung zu den geprüften Alternativen soll eine Begründung der Auswahl sowie eine Bewertung der Alternativen beinhalten. Es ist somit darzulegen, ob die Alternativen als Teil des Plans nach § 21 NABEG unter Berücksichtigung entgegenstehender öffentlicher und privater Belange in Frage kommen.

2.6 Trassierungstechnischer Teil

Sofern kein eigenständiger Rechtserwerbsplan erstellt werden soll, sind alle Anforderungen an den Rechtserwerbsplan gemäß Kapitel V Nr. 8. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) von dem Lageplan zu erfüllen und die entsprechenden Bestandteile in den Lageplan zu integrieren. Hierzu zählt insbesondere auch der Zuordnungsverweis zum Leitungsrechteregister.

Zudem ist, sofern kein eigenständiger Rechtserwerbsplan erstellt werden soll, die Flächeninanspruchnahme für landschaftspflegerische und sonstige naturschutzfachliche Maßnahmen im Lageplan mit einem Zuordnungsverweis zum Verzeichnis der Kompensationsmaßnahmen darzustellen. Die jeweiligen Festlegungen unter Ziff. 4.3 zur Darstellung der einzelnen Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

3 Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht)

Ergänzend zu den Ausführungen des Antrags nach § 19 NABEG in Kap. 5.6.1.1, S. 206 ff. müssen die Ausführungen im UVP-Bericht nach § 16 Abs. 5 Satz 3 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ausreichend sein, um der Bundesnetzagentur eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 25 Abs. 1 UVPG zu ermöglichen; eine vorläufige Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabenträgers wird empfohlen.

Sachverhalte sind ferner im UVP-Bericht so darzustellen, dass sie ohne Bezug zur Strategischen Umweltprüfung (SUP) der Bundesfachplanung aus sich heraus verständlich sind. Dies gilt insbesondere, wenn sich aus den Sachverhalten planfestzustellende Maßnahmen (z. B. gemäß §§ 13 ff. BNatSchG) sowie Ausnahmen oder Befreiungen nach Fachrecht (z. B. Naturschutz-, Wasser- und Denkmalschutzrecht) ergeben, die eine Erhöhung des Detaillierungsgrades erfordern.

Es werden Festlegungen zu den einzelnen Schutzgütern getroffen. Festlegungen zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind – über den Vorschlag des Vorhabenträgers hinaus – nicht erforderlich.

3.1 Allgemeines methodisches Vorgehen

Die Ermittlung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen hat für jede Fläche bzw. die nicht im Geoinformationssystem darstellbaren Sachverhalte einzeln zu erfolgen. Insbesondere um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen betroffen sein können, müssen die Umweltauswirkungen angemessen kartographisch dargestellt sowie textlich und tabellarisch hinreichend konkret erläutert werden.

Für die Ermittlung der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt nach § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 UVPG ist zur Feststellung der Erheblichkeit ein nachvollziehbarer Prüfmaßstab zu entwickeln. Die beabsichtigte Unterscheidung der erheblichen Umweltauswirkungen in solche mit hoher, mittlerer und schwacher Intensität muss nachvollziehbar hergeleitet werden und darf nicht dazu führen, dass erhebliche Umweltauswirkungen letztlich nicht als solche dargestellt werden (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.1.1, S. 211 f.).

Für die Bestandsermittlung und -bewertung sind die bereits in der Bundesfachplanung verwendeten Erfassungskriterien heranzuziehen und ggf. um weitere, auf dieser Planungsebene relevante Erfassungskriterien zu ergänzen (siehe hierzu auch Ziff. 3.2 bis 3.9). Ergänzend zum Antrag nach § 19 NABEG, kann sich der UVP-Bericht auf zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen sowie auf erforderliche Aktualisierungen und Vertiefungen gegenüber der SUP auf Bundesfachplanungsebene beschränken (vgl. § 15 Abs. 4 UVPG, vgl. auch § 21 Abs. 4 NABEG). Allerdings kann auf eine neue Auswirkungsprognose im UVP-Bericht nur verzichtet werden, wenn sich weder neue Erkenntnisse zu den Eigenschaften der vorliegenden Umwelt gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UVPG noch zu den vom Vorhaben gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UVPG ausgehenden Wirkungen (vgl. § 15 Abs. 4 UVPG) ergeben. Sollte im Planfeststellungsverfahren eine andere Bauweise zugrunde gelegt werden als in der SUP zur Bundesfachplanung, sind die zu erwartenden veränderten Auswirkungen des Vorhabens ebenfalls in den UVP-Bericht einzubeziehen.

Die Wirkfaktoren/potenzielle Vorhabenwirkung aus dem Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 3.1, S. 162 ff. sind dem UVP-Bericht zugrunde zu legen. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass insbesondere potenzielle Umweltauswirkungen, für die in der SUP zur Bundesfachplanung festgestellt wurde, dass sie gemäß § 39 Abs. 3 UVPG erst auf nachgelagerter Planungsebene zu prüfen sind, im UVP-Bericht zu untersuchen sind.

Hinsichtlich der Ausführungen im Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.1.3, S. 212 f., wird auf Anlage 4 Nr. 4 c) ee) i. V. m. § 16 Abs. 3 UVPG und die damit verbundenen notwendigen Ausführungen (Risiken durch schwere Unfälle oder Katastrophen) im UVP-Bericht hingewiesen. Im Zuge der Bearbeitung von § 16 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UVPG ist auf die Wahl des Einsatzes der geschlossenen im Gegensatz zur offenen Bauweise im Hinblick darauf einzugehen, ob hierdurch, insbesondere in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen sowie in Wasserschutzgebieten, erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen oder vermindert werden können.¹⁶

¹⁶ Vgl. u. a. Bezirksregierung Düsseldorf, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 21.01.2022, S. 9 f., 11.

Ergänzend zum Antrag sind auf Basis der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und der zu ihrer Abwehr vorgesehenen Maßnahmen geeignete Überwachungsmaßnahmen vorzuschlagen, über deren Anordnung im Planfeststellungsbeschluss sichergestellt werden kann, dass die für das Vorhaben vorgesehenen umweltbezogenen Bestimmungen eingehalten werden (§ 43i Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG). Dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, für bodenschonende Maßnahmen sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

3.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Entgegen dem Antrag nach § 19 NABEG (vgl. Kap. 3.1, S. 161) ist der Wirkfaktor magnetische Felder zu betrachten.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Doppelbewertung von Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion bei den Schutzgütern Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit und Klima und Luft zu vermeiden ist.

3.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Klarstellend zu den Angaben im Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.1.5, S. 215 f., ist festzuhalten, dass der Untersuchungsraum für das Teilschutzgut Tiere auch außerhalb der Natura 2000-Gebiete auf 500 m aufzuweiten ist, sofern Rastvögel bzw. störungsempfindliche Brutvögel mit einer Fluchtdistanz nach Gassner von über 300 m vorkommen.

Die Wirkungen, die von der Unterhaltung der Trasse ausgehen, insbesondere etwa durch ein regelmäßiges Freischneiden des Schutzstreifens auch außerhalb von Waldflächen i. S. d. Bundeswaldgesetzes (BWaldG), sind in den Untersuchungen ebenfalls zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Wirkungen durch den Entzug von Flächen infolge der Errichtung von Muffenbauwerken.

Mögliche Effekte wie z. B. die Silhouettenwirkung, die von den durch die Bauarbeiten temporär entstehenden vertikalen Strukturen (v. a. Bodenmieten) ausgehen, sind zu berücksichtigen.¹⁷

Bei der Inanspruchnahme von Gewässern, dem Verlust der Ufer- und der Sohlstrukturen, der Verschlammung der Sohlstruktur, der Trübung/ dem Eintrag von Nähr- und Feststoffen in Ökosysteme und der damit einhergehenden Einschränkung bzw. dem Verlust von Lebensraum und dem Verlust seltener, gefährdeter Arten (Wirkfaktor A10) sind auch mögliche temporäre sowie dauerhafte Wirkungen in die Betrachtung mit einzubeziehen.

¹⁷ Vgl. Landesbüro der Naturschutzverbände, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 21.01.2022.

Konkretisierend zu Ziff. 3.1 ist bei der Feintrassierung im Bereich von Fließgewässern – z. B. der Hohen Ley bei SL 228 – durch den Vorhabenträger zu prüfen, ob eine Querung in geschlossener Bauweise vorzuziehen ist, um zum einen die Entwicklungsziele in den Landschaftsplänen (u. a. naturnahe Entwicklung von Uferbereichen und Bachauen) nicht zu beeinträchtigen¹⁸ und zum anderen i. S. d. Verpflichtungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie – unter Beachtung der Vorgaben der „Blauen Richtlinie“¹⁹ – die Entwicklungsmöglichkeiten der Aue zu gewährleisten (z. B. Anlage von Nebenrinnen, Flutrinne und Vorlandabflachung).²⁰

3.4 Schutzgut Fläche

Bei der Bestandserfassung sind die Flächen nach ihrer Vorbelastung zu gliedern. Dies betrifft versiegelte Flächen, anthropogen überprägte unversiegelte Flächen sowie sonstige Flächen mit mittlerem und hohem Natürlichkeitsgrad. Hierzu sollten in den Datengrundlagen auch Erkenntnisse aus der Biotoptypenkartierung einfließen.

Bei den zu betrachtenden Umweltauswirkungen sind auch die Wirkungen von temporären sowie dauerhaften Flächenversiegelungen, temporär in Anspruch genommene Flächen (u. a. Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten) sowie Flächen, die einer dauerhaften Nutzungseinschränkung unterliegen, zu betrachten.

3.5 Schutzgut Boden

Klarstellend zum Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.1.7, S. 217 f., sind Geotope ausschließlich beim Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter (vgl. Ziff. 3.9) abzu prüfen.

Fallen Muffenstandorte aufgrund der Kabellänge in den Bereich besonders empfindlicher Böden ist von zusätzlichen dauerhaften Beeinträchtigungen dieser Böden auszugehen (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 2.4.1.1, S. 60 f.). Im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG ist zu prüfen, ob zusätzliche Gefährdungen besonders empfindlicher Böden und auch resultierende Bauwiderstände durch eine entsprechende Planung und Anpassung der Platzierung der Muffengruben in weniger empfindliche Bereiche vermieden werden können.

3.6 Schutzgut Wasser

Die Abhandlung des nationalen sowie europäischen Wasserrechts ist nach den von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfassten Entscheidungen und den nicht hiervon erfassten Erlaubnissen der Gewässerbenutzung (§§ 8 ff. WHG) zu differenzieren.

¹⁸ Vgl. ebd.

¹⁹ MUNLV, 2010.

²⁰ Vgl. u. a. Kreis Kleve, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 21.01.2022.

Der Untersuchungsraum ist erforderlichenfalls stromabwärts aufzuweiten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für Fragen des zwingenden Wasserrechts maßgebliche Bezugspunkte ansonsten nicht erfasst würden. Dies kann beispielsweise Gebiete betreffen, für die eine Befreiung oder Ausnahme beantragt wird oder es sich um repräsentative Messstellen berichtspflichtiger Gewässer handelt. Die zur Bewertung der betroffenen Wasserkörper erforderlichen Daten (z. B. Messstellen) sind bei den zuständigen Fachbehörden einzuholen.

Klarstellend sind bei der Auswirkungsprognose neben der Auswirkung durch Flächeninanspruchnahme (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.1.8, S. 218 f.) auch die anderen für das Schutzgut relevanten Wirkfaktoren und Wirkpfade zu untersuchen. Dabei ist zu beachten, dass es insbesondere beim zwingenden Wasserrecht notwendig sein kann, Aussagen in Bezug auf das jeweilige Gewässer zu treffen. Sollten zur Bauausführung temporäre Gewässerverrohrungen, z. B. zur Herstellung von Überfahrten oder Gewässerverlegungen, geplant werden bzw. nicht ausgeschlossen werden, so sind für diese Wirkfaktoren abzuleiten und zu betrachten.

In Bezug auf bauzeitliche Absenktrichter sind zusätzlich zu den in Tabelle 5-7 „Übersicht Schutzgut Wasser“ – Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.1.8, S. 219 – genannten Erfassungskriterien auch die Auswirkungen auf etwaig betroffene Brunnen zur Eigen Trinkwasserversorgung²¹ sowie die Auswirkungen auf grundwasserabhängige Biotope²² zu berücksichtigen.

Im Rahmen der betrachteten Umweltauswirkungen sind die geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung etc.) im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf

- den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt und
- die Quantität und Qualität des Grundwassers

zu beschreiben. Die entsprechenden Einleitstellen des entnommenen Grundwassers sind in den Planunterlagen darzustellen.

Bei den Angaben zur Wärmeemission der Erdkabel ist zu prüfen und sicherzustellen, dass es infolge betriebsbedingter Wärmeemissionen (Verlustwärme) – ausgehend von Kabeln und Muffen – zu keiner relevanten Erwärmung der betroffenen Oberflächengewässer i. S. v. Anlage 7.2 der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) und des Grundwassers kommt.

Im Untersuchungsraum sind sämtliche Gewässerquerungen sowie Gewässerverrohrungen, einschließlich der temporären Baustellenzufahrten, darzustellen und zu beschreiben.

Die zu wählende Art der Gewässerkreuzung (offen oder geschlossen) ist mit den für die Gewässerunterhaltung örtlich zuständigen Wasser- und Bodenverbänden und den örtlich

²¹ Vgl. Kreis Wesel, Stellungnahme zum Antrag § 19 NABEG vom 13.01.2022.

²² Vgl. die Stellungnahmen zum Antrag nach § 19 NABEG des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW vom 21.02.2022 sowie des Kreises Wesel vom 13.01.2022.

zuständigen Fachbehörden abzustimmen, um die örtlichen Rahmenbedingungen hinreichend zu berücksichtigen.²³

Ergänzend wird festgelegt, dass die schutzgutspezifischen Ergebnisse aus den wasserrechtlichen Planunterlagen im UVP-Bericht aufgegriffen werden sollen. Weiterhin sind alle Maßnahmen i. S. d. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 UVPG, die den wasserrechtlichen Planunterlagen (vgl. Ziff. 4.4) zugrunde gelegt werden, beim Schutzgut Wasser zusammenfassend (mit Angabe der zugehörigen Planunterlage) darzustellen.

Ferner wird festgelegt, dass die Erkenntnisse aus den eigens durchgeführten Biotopkartierungen als Datengrundlage heranzuziehen sind (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.5.2, S. 233 i. V. m. dem Anhang 8 des Antrages nach § 19 NABEG).

3.7 Schutzgut Klima und Luft

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine Doppelbewertung von Waldflächen mit Immissionsschutzfunktion bei den Schutzgütern Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit und Klima und Luft zu vermeiden ist.

3.8 Schutzgut Landschaft

Konkretisierend zum Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.1.10, S. 220 f., sind Auswirkungen des Vorhabens auf geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23 bis 29 BNatSchG mit Bedeutung für die Erholungsnutzung oder für die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft, soweit vorhanden, zu beurteilen.

3.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Untersuchungsraum für Kulturlandschaften gilt ebenso für Baudenkmäler.

Bei den betrachteten Umweltauswirkungen sind sowohl die bau- als auch die anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen zu betrachten.

Klarstellend zum Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.1.11, S. 221 f., sind Geotope ausschließlich beim Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter zu prüfen.

Reichen Umgebungsschutzbereiche von Bau- und Bodendenkmälern in den Untersuchungsraum hinein, sind die jeweiligen Bau- und Bodendenkmäler mit zu betrachten.

Die sonstigen Sachgüter sind bei den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen zu betrachten (vgl. Ziff. 5).

Es ist festzustellen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3, Nummer 2.3.11 benannten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2, S. 2 UVPG). Ebenfalls sind nach Feststellung der Betroffenheit die Belange des Denkmalschutzes angemessen im weiteren Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen, hierbei gilt

²³ Vgl. Kreis Wesel, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 13.01.2022.

§ 9 Abs. 3 DSchG NRW.²⁴ Bereits vorliegende Hinweise verschiedener Denkmalschutzämter sind zu beachten.

3.10 Alternativenprüfung nach dem UVPG

Konkretisierend zum Antrag (vgl. hierzu Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.1.1, S. 207), wird die Herangehensweise des Vorhabenträgers zum Alternativenvergleich nach § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG bestätigt, soweit dieser innerhalb des UVP-Berichts in sich verständlich abgearbeitet wird. Es muss deutlich werden, welche wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl vorliegen, wie innerhalb des Alternativenvergleichs die Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen stattgefunden hat und sichergestellt sein, dass alle erheblichen Umweltauswirkungen in den Alternativenvergleich eingeflossen sind. Dies hat zumindest für alle festgelegten oder noch zu prüfenden Alternativen gem. Ziff. 2.2 dieses Untersuchungsrahmens zu erfolgen.

4 Weitere für den Plan zu erstellende Unterlagen und Gutachten

Festlegungen zu den Immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen und den Denkmalschutzrechtlichen Untersuchungen sind – über den Vorschlag des Vorhabenträgers hinaus – nicht erforderlich.

4.1 Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

Bei den zuständigen Naturschutzbehörden ist abzufragen, inwiefern die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände noch dem aktuellen Zustand entsprechen. Ebenso sind durchgeführte und geplante Maßnahmen z. B. zur Bewirtschaftung der Natura 2000-Gebiete bei den Behörden abzufragen und in die Untersuchungen einzubeziehen.

Es wird auf mögliche Lücken in Bezug auf Angaben zu Maßnahmenkonzepten (MAKO) in den Standarddatenbögen (SDB) aufgrund einer ausstehenden Aktualisierung der SDB zu den Natura 2000-Gebieten in NRW hingewiesen. Obwohl vermehrt in den SDB unter Nummer 6.2 die Angabe erfolgt, dass kein(e) Bewirtschaftungsplan bzw. –pläne vorliegen, gibt es im Naturschutzinformationssystem zu den „Natura 2000-Gebieten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) MAKO für einige Natura 2000-Gebiete,²⁵ wie bspw. für das FFH-Gebiet DE 4204-305 „Sonsfeldsches Bruch, Hagener Meer und Düne, mit Erweiterung“.²⁶ Die MAKO sind zu berücksichtigen.

²⁴ Vgl. LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 15.02.2022.

²⁵ LANUV 2022.

²⁶ Vgl. Stadt Rees, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 11.01.2022.

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet auszuräumen. Insoweit sind entsprechend der Rechtsprechung des EuGH²⁷ daneben sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten zu nennen und zu erörtern, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen. Verbleiben diesbezüglich Zweifel, ist eine Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-Richtlinie erforderlich.

Auf die aktualisierten Methodik-Leitlinien zu Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (2021/C 437/01) der EU-Kommission zur Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete vom 28.09.2021 wird hingewiesen.²⁸

4.2 Artenschutzrechtliche Prüfung

Zur Nachvollziehbarkeit der Prüfung ist i. V. m. den Ausführungen im Antrag eine Prüfliste für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie zu erarbeiten, welche die folgenden Punkte enthält:

- Wissenschaftlicher und deutscher Name,
- Abschichtungskriterien (bspw. Art ausgestorben; Verbreitungsgebiet/Habitatpotenzial außerhalb des Untersuchungsraumes bzw. Wirkraums; Empfindlichkeit gegenüber Auswirkungen),
- Angaben mit konkretem räumlichen Bezug zu (potenziellem) Vorkommen der Art in den Lebensräumen des Planungsraumes (Nachweis, potenzielles Vorkommen, Vorkommen ausgeschlossen),
- Naturschutzfachliche Bedeutung im Funktionsgefüge des Bezugsraumes (wie Rote Liste, Erhaltungszustand, Trendangaben und aktuelle Bestandssituation),
- Erforderlicher Hauptlebensraum der Art für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (wie Lebensraum; Status zu Brutvorkommen bzw. jahreszeitlichem Vorkommen; Neststandort; Fluchtdistanz),
- Begründung (zur Dokumentation inkl. Quellenangaben),
- Prüfvermerk (gutachterliche Empfehlung, ob vertiefte Prüfung notwendig ist).

Es ist darzustellen, ob bereits etwaige einjährige Reproduktionsausfälle, z. B. durch Brutaufgaben, zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen werden.

²⁷ Vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2018, Rs. C-461/17, „Holohan“, Rn. 32 bis 40.

²⁸ ABl. der Europäischen Union, C 437 vom 28.10.2021, S. 1-107.

Es sind im Hinblick auf die mögliche Habitataignung bei einer ergänzenden Kartierung vorgefundener Baumhöhlen (vgl. Ziff. 2.4) Aussagen zur Beurteilung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu treffen.

Es ist im Hinblick auf die vorkommenden oder erwarteten bzw. angenommenen Fledermausarten in geeigneter Weise zu ermitteln und darzulegen, ob Leitstrukturen für das jeweils anzunehmende vorhandene Artenspektrum grundsätzlich von Relevanz sind und ob solche Strukturen durch das Vorhaben betroffen werden könnten. Sollte eine Betroffenheit relevanter Leitstrukturen für diese Arten nicht auszuschließen sein, ist zur Beurteilung des Eintritts möglicher Verbotstatbestände jeweils zu prüfen und darzulegen, in welchem Umfang die Strukturen konkret betroffen werden und ob hieraus eine Beeinträchtigung oder Unterbrechung folgen kann. Bei der Beurteilung ist ggf. auch zu berücksichtigen, ob die Beeinträchtigung temporär eintritt und ggf. kurzfristig durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden kann oder ob sie aufgrund der erforderlichen Freihaltung des Schutzstreifens von Dauer wäre.

Die Informationen zu geschützten Arten in Nordrhein-Westfalen des LANUV (2019) sind zu berücksichtigen. Die Hinweise des Kreises Wesel²⁹ sind insbesondere auch in Bezug auf mögliche Bruten der Arten Uferschwalbe und Bienenfresser in den temporären Steilhängen der Baugrube zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Hinweise des Kreises Kleve³⁰ und der Gemeinde Uedem,³¹ insbesondere auch in Bezug auf eine Fläche mit einer CEF-Maßnahme für das Rebhuhn im Bereich Uedemerbruch.

4.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

Es wird empfohlen, den Musterlegendenkatalog für die Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne aus dem Hinweispapier der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (BNetzA 2020b) anzuwenden.

Darüber hinaus wird festgelegt, dass zu den Maßnahmenplänen Maßnahmenblätter nach dem Mustermaßnahmenblatt der Bundesnetzagentur anzufertigen sind (BNetzA 2020c). Ergänzend zu den vom Vorhabenträger beabsichtigten floristischen und faunistischen Kartierungen (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.10.3, i. V. m. Anhang 5 des Antrages nach § 19 NABEG) wird auf die Festsetzung zu Umfang und Erfordernis zur Erhebung von Datengrundlagen auf Ziff. 2.4 des Untersuchungsrahmens verwiesen.

Die einzelnen Schritte der Bestandsbeschreibung, Beschreibung der Vorbelastungen und der Bestandsbewertung müssen nachvollziehbar dargestellt werden.

Im Kapitel zur Konfliktanalyse sind die Schritte Ermittlung der Beeinträchtigungen, Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Bestimmung der Konflikte und Ermittlung des Kompensationsbedarfs nachvollziehbar darzustellen.

Da die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung im LBP nach den Regelungen der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) erfolgen wird (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.4, S. 231), wird auf die Handreichung zum Vollzug der BKompV des BfN & BMU

²⁹ Vgl. Kreis Wesel, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 13.01.2022.

³⁰ Vgl. Kreis Kleve, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 21.01.2022.

³¹ Vgl. Gemeinde Uedem, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 11.02.2022.

(2021) sowie auf die Übersetzungsschlüssel der Biotoptypen und -werte der Länder und deren Erläuterungen hingewiesen (BfN 2020). Es wird empfohlen, sich hinsichtlich der Konvertierung zwischen dem nordrhein-westfälischen Biotoptypenschlüssel und dem der Bundeskompensationsverordnung mit der örtlich zuständigen Landesfachbehörde für Naturschutz ins Benehmen zu setzen.

Alle temporären und dauerhaften Nebenanlagen, Baustraßen, Baubedarfsflächen und Lagerflächen sind in den Plananlagen einzuzeichnen und in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung einzubeziehen.³²

Die Kompensationsmaßnahmen sind in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu differenzieren und mit weiteren raumbedeutsamen Planungen abzustimmen. Um Nutzungskonflikte frühzeitig zu vermeiden, sind bei den jeweiligen Trägern öffentlicher Belange Daten zu geplanten und realisierten Maßnahmen des Arten- und Gebietsschutzes sowie der Eingriffsregelung abzufragen und diese bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die Auflagen existierender Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sind bei dem hiesigen Vorhaben zu berücksichtigen.³³

Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes sind die übergeordneten Programme und Pläne der §§ 10 und 11 des BNatSchG zu berücksichtigen.

Sofern für Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen auf Ökokonten zurückgegriffen werden soll, sind auch diese im Maßnahmenplan und in Maßnahmenblättern darzustellen.

Der Unterhaltungszeitraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in den Maßnahmenblättern darzustellen. Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ist darzulegen und räumlich zu konkretisieren, bzw. darzulegen, wie deren Wirksamkeit überprüft, dokumentiert und gesichert wird.³⁴

Sofern sowohl ein dauerhafter als auch temporärer Eingriff in bestehende Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen von Dritten unvermeidbar ist, sind die Wirkungen auf diese Flächen sowie die nachhaltigen Beeinträchtigungen dieser Flächen durch das Erdkabelvorhaben darzulegen und zu bewerten.³⁵ Diese Kompensationsflächen Dritter sind in der Bilanzierung mit dem vorgesehenen Zielzustand des jeweiligen Biotops zu berücksichtigen.

Das Straßenbegleitgrün ist auf den Grundstücken der Bundes- oder Landesstraße zu erhalten. Sofern ein Eingriff unvermeidlich ist, sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Absprache mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW (Straßen.NRW), Regionalniederlassung Niederrhein, und bei Bundesautobahnen in Absprache mit der

³² Vgl. Kreis Wesel, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG, 13.01.2022.

³³ Vgl. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 21.01.2022.

³⁴ Vgl. u.a. Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 21.01.2022.

³⁵ Vgl. u. a. Straßen.NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 22.12.2021 und 18.01.2022.

Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Niederrhein, durchzuführen. Die Abstimmungen sollten möglichst frühzeitig erfolgen.³⁶

Falls nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbleiben, sind die Gründe, warum sie nicht ausgeglichen oder ersetzt werden können, nach § 17 Abs. 4 BNatSchG darzulegen. Darüber hinaus ist für diesen Fall darzulegen, inwiefern der Eingriff in der Abwägung gegenüber den beeinträchtigten Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig ist.

Ergänzend wird angemerkt, dass gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG agrarstrukturelle Belange bei der Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu berücksichtigen sind. Die erforderlichen Prüfungen gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG sind in einem Kapitel des LBP zu dokumentieren.

Weitere Festlegungen für den Eingriff in Waldbestände sowie deren Kompensation sind der Ziff. 5.4 zu entnehmen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im LBP alle wesentlichen Inhalte der zu erstellenden Umweltfachunterlagen – wie u. a. der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie – zu berücksichtigen sind (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.4, S. 231).

In den Plananlagen sind neben den Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darzustellen (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.4, S. 231).

4.4 Wasserrechtliche Planunterlagen

Hinsichtlich des ausschließlich nationalen Wasserrechts und den Anforderungen gem. §§ 27 ff. und § 47 WHG sind die Aussagen getrennt voneinander darzustellen. In der Prüfung des ausschließlich nationalen Wasserrechts ist nach den in die Planfeststellung einkonzentrierten Entscheidungen und den Erlaubnissen der Gewässerbenutzung (§§ 8 ff. WHG) zu differenzieren.

Es sind Übersichtslagepläne und Detailpläne zu erstellen, aus denen die Schutzflächen, alle vorhabenbedingten Handlungen, die auf Gewässer wirken können (Bautätigkeiten, die Anlage selbst und der Betrieb der Anlage sowie Maßnahmen zur Vermeidung oder Kompensation), und die betroffenen und angrenzenden Gewässer bzw. Gewässerbestandteile hervorgehen.

Der für das Schutzgut Wasser unter Ziff. 3.6 (vgl. auch Ziff. 3.1) erforderlichenfalls aufzuweitende Untersuchungsraum und der erweiterte Wirkfaktoren- bzw. der Wirkpfadkatalog ist für alle wasserrechtlichen Planunterlagen anzuwenden. Dies bedeutet, dass der Untersuchungsgegenstand bei den wasserrechtlichen Planunterlagen mit dem Untersuchungsgegenstand, z. B. im Umweltbericht, übereinstimmt.

³⁶ Vgl. Stellungnahmen zum Antrag nach § 19 NABEG von Straßen.NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, vom 22.12.2021 und 18.01.2022 sowie der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, vom 18.01.2022.

Der Vorhabenträger hat sich mit den zuständigen Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Gewässer sowie Wasserkörper und der vorzulegenden Unterlagen für die beantragten Erlaubnisse, wasserrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmen abzustimmen; hierbei sind auch die örtlich zuständigen Wasserverbände und Wasserwerksbetreiber zu beteiligen.³⁷

Es sind die aktuellen Daten der Landesfachbehörden, insbesondere die Schutzgebietsdaten sowie die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zu berücksichtigen. Dies gilt außerdem für die Daten zu Oberflächenwasser- und Grundwasserkörpern sowie die Hochwasserrisikomanagementpläne. Die beurteilungsrelevanten Daten sind auf ihre Aktualität zu überprüfen und zu dokumentieren.

Weiterhin wird auf die seit dem 01.09.2021 in Kraft getretene Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHV) verwiesen.

Die Ergebnisse aus den wasserrechtlichen Planunterlagen sollen im UVP-Bericht aufgegriffen werden. Umgekehrt sollen für die wasserrechtlichen Planunterlagen relevante Erkenntnisse aus anderen Unterlagen, z. B. Baugrunduntersuchungen, Kartierungen und vorhandene Daten (bspw. aus Natura 2000-Managementplänen) berücksichtigt werden.

4.4.1 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Klarstellend und ergänzend zum Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.5, S. 231 ff. wird zur Erstellung des Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) festgelegt:

Hinsichtlich beurteilungsrelevanter Daten ist darzustellen, dass sie für die Beurteilung hinreichend aktuell sind (Beachtung des Bewirtschaftungszyklus). Im Zusammenhang mit dem rechtlichen Rahmen wird auf die zur Umsetzung der WRRL in der Vorhabenzulassung relevante Rechtsprechung, insbesondere des Bundesverwaltungsgerichtes sowie des Europäischen Gerichtshofes, verwiesen.³⁸

Die Aktualität der Daten (u. a. Messergebnisse zur Bewertung des Ist-Zustandes) ist jeweils zu dokumentieren. Sind keine hinreichend aktuellen Daten vorhanden, die für die Beurteilung relevant wären, können Erhebungen – in Abstimmung mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde – erforderlich sein.

Ergänzend wird festgelegt, dass neben dem Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot auch das Erhaltungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. und § 47 Abs. 1 Nr. 3, 1. Alt. WHG) sowie die nur die Grundwasserkörper betreffende Prevent-and-Limit-Regel (§ 13 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV), § 48 Abs. 1 S. 1 WHG) und das Trendumkehrgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG) zu beachten sind. Hinsichtlich des Verbesserungsgebotes ist u. a. darzustellen, dass das Vorhaben geplante Maßnahmen von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Verbesserung nicht beeinträchtigt und diesen nicht entgegensteht. Die geplanten Maßnahmen von Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG und Bewirtschaftungsplänen nach § 83 WHG sind darzustellen. Sollte das Vorhaben geplante Maßnahmen beeinträchtigen oder diesen entgegenstehen, ist vertieft zu

³⁷ Vgl. u. a. Kreis Wesel, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 13.01.2022.

³⁸ Vgl. u. a. BVerwG, Urt. v. 11.07.2019, 9 A 13.18; BVerwG, Urt. v. 27.11.2018, 9 A 8.17; BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15; EuGH, Urt. v. 28.05.2020, Rs. C-535/18.

prüfen, ob dann die Erreichung eines guten Zustandes gefährdet wäre. Die Aussagen zum Verbesserungsgebot müssen auch positiv wirkende natürliche Prozesse mit einbeziehen. Diese dürfen durch das Vorhaben nicht verhindert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Frage, ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder eines Grundwasserkörpers bewirken kann, nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts zu beurteilen ist.³⁹ Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein.

Es sind auch die dem jeweiligen Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper zugeordneten kleinen (oberirdischen) Gewässer im Fachbeitrag WRRL zu betrachten. Ebenfalls zu betrachten sind Einwirkungen auf kleinere Gewässer, die selbst keine Wasserkörper sind und auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet sind, die jedoch in berichtspflichtige Wasserkörper münden oder auf berichtspflichtige Wasserkörper einwirken und dort zu Beeinträchtigungen führen können. Sind von dem Vorhaben mehrere der zum selben berichtspflichtigen Wasserkörper gehörenden und ihm zufließenden kleine Gewässer betroffen, so sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die berichtspflichtigen Wasserkörper kumulierend zu betrachten (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.5, S. 231 f.).

Es sind alle durch das Vorhaben möglicherweise direkt oder indirekt betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper sowie grundwasserbeeinflussten Landökosysteme zu betrachten. Die Auswahl ist anhand von Kriterien zu begründen.

Die im Untersuchungsraum liegenden Oberflächen- und Grundwasserkörper sind im Fachbeitrag WRRL aufzulisten. Zudem ist darzustellen, nach welchen Kriterien die in dieser Auflistung genannten Oberflächen- und Grundwasserkörper und die potenziell betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper ermittelt wurden. Ebenfalls ist darzulegen, weshalb Oberflächen- und Grundwasserkörper, die im Untersuchungsraum liegen, als potenziell betroffen bzw. nicht potenziell betroffen gelten.

Es wird auf die Klarstellung und Ergänzung der Wirkfaktoren und Wirkungspfade unter Ziff. 3.6 verwiesen. Die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren müssen ggf. unter Bezug auf den konkreten Wasserkörper – z. B. aufgrund seines schon schlechten Zustandes oder einer bekannten besonderen Situation wie z. B. einer Altlast im Querungsbereich – erweitert werden, sie können aber auch in Bezug auf diesen nicht betrachtungsrelevant sein. Sie sind dann in Bezug auf den jeweiligen Wasserkörper nicht betrachtungsrelevant, wenn Verstöße gegen die Anforderungen der WRRL von vorneherein ausgeschlossen werden können. In diesem Fall muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass für die Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL keine Wirkbeziehungen bestehen.⁴⁰

Soweit bei der Ermittlung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die relevanten Kriterien zur Beurteilung der Gewässerkörper mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in die Betrachtungen einbezogen werden, ist dies jeweils darzustellen.

Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung ist mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde abzustimmen.

³⁹ Vgl. BVerwG, Urt. v. 11.7.2019, 9 A 13.18, Rn. 154.

⁴⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, Rn. 163.

Ergänzend zum Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.6.5.2, S. 233, wird auf die Beachtung des 3. Bewirtschaftungsplans und der Maßnahmenprogramme für die Anteile der Flussgebietseinheiten (FGE) Rhein und Maas in Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum 2022 bis 2027 hingewiesen.⁴¹

Neben den genannten Steckbriefen der Bundesanstalt für Gewässerkunde sind auch die „Wasserkörperdatenblätter“ des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) als Datengrundlage heranzuziehen.⁴²

4.4.2 Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis

Allgemeine Festlegungen

Es ist darzulegen ob, wo und welche Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 und 2 WHG vorliegen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 12 WHG sind darzulegen. Es ist insbesondere darzulegen, dass schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gem. § 3 Nr. 10 WHG nicht zu erwarten sind. Hierzu können Daten aus anderen Unterlagen verwendet werden. Eine schädliche Gewässerveränderung kann trotz Einhaltens der Bewirtschaftungsziele vorliegen.

Mindestens folgende Angaben sind für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen beizubringen:

- Orte der Wasserentnahmen mit Koordinaten, kartographische Darstellung,
- Begründung der Entnahme und detaillierte Beschreibung der für die Entnahme ursächlichen Maßnahme inkl. Angaben zur technischen Ausführung – bspw. der Kabelgräben oder der Start- und Zielbaugruben bei Horizontalbohrungen nach Maßgabe der Hinweise zur Planfeststellung (BNetzA 2018),
- maximale Entnahmemengen,
- voraussichtlicher Zeitpunkt und Dauer der Entnahme,
- voraussichtliche Größe des Absenktrichters,
- mögliche Verunreinigungsgrade des entnommenen Wassers,
- Vorbehandlungsweisen vor der Wiedereinleitung sowie ggf. Maßnahmen, mit denen negative Auswirkungen auf das Gewässer verhindert werden können,
- Zwischenlagerung,
- Orte (kartographische Darstellung und Koordinaten) und Art der Wassereinleitungen sowie maximale Wiedereinleitungsmengen,

⁴¹ MULNV, 2021a/b.

⁴² Die „Wasserkörperdatenblätter“ können über das elektronische wasserwirtschaftliche Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-Web) unter dem thematischen Pfad „Wasserrahmenrichtlinie –Oberflächengewässer“ durch die Auswahl der Gewässer abgerufen werden (<https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.xhtml>).

- Darstellung, ob durch die Entnahme und Einleitung von Wasser nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind oder es zu Ausspülungen in der Gewässersohle bzw. nachteilige Veränderung des Gewässers aufgrund von Trübung oder Stoffeintrag kommt.

Das Vorliegen weiterer, nach landesrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Voraussetzungen ist darzulegen.

Die Auswirkungen der Wasserentnahme bzw. Wiedereinleitung oder auch des Aufstauens von Gewässern sind in den entsprechenden Fachbeiträgen näher darzustellen.

Es ist nachzuweisen, dass das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie die Lagerung von Stoffen nur so erfolgt, dass keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit des jeweiligen Gewässers zu besorgen ist (§§ 32, 48 WHG).

Ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers sind Aussagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu treffen.

Bei festgestellten Gewässerbenutzungen ist zu prüfen, ob sich hieraus ein sonstiger öffentlicher oder privater Belang ergibt, der einer eigenen Betrachtung in den Unterlagen (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.7, S. 233 f.) bedarf.

Weitere Festlegungen zu Eigenwasserversorgungsanlagen und Quellen

In Bezug auf Eigenwasserversorgungsanlagen, bspw. Brauchwasser für die Landwirtschaft, öffentliche Trinkwasserversorgung oder private Hausbrunnen, die der Trinkwasserversorgung dienen, ist darzustellen, ob das Vorhaben z. B. durch Absenken, Umleiten oder Verunreinigung von Grundwasser oder der Verringerung der Deckschicht eine auf die o. g. Objekte bezogene Benutzung i. S. v. § 9 WHG darstellt, die einer Erlaubnis bedarf. In Bezug auf Quellen ist gleichfalls zu prüfen, ob aus entsprechenden Gründen eine Gewässerbenutzung festzustellen ist. Hierzu sind die im (ggf. erweiterten) Untersuchungsraum liegenden Eigenwasserversorgungsanlagen bzw. privaten Hausbrunnen und Quellen zu erheben. Für diese sind auf Basis von Daten der Landesbehörden zur Hydrogeologie und zur Topographie mögliche Auswirkungen des Vorhabens abzuschätzen. Wenn eine Beeinträchtigung vorliegt bzw. als wahrscheinlich prognostiziert wird, sind Vermeidungs- und Monitoringkonzepte zu entwickeln und ein geeignetes Beweissicherungsverfahren in den Unterlagen vorzuschlagen.

4.4.3 Öffentliche Wasserversorgung / Hydrogeologische Fachgutachten

Die Erstellung eines hydrogeologischen Fachgutachtens für die Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG ist bei Querung von Wasserschutzgebieten, geplanten Wasserschutzgebieten und Einzugsgebieten (§ 52 WHG) und – sofern vorhanden - Heilquellenschutzgebieten (§ 53 WHG) notwendig (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.10.2, S. 240 ff.). Bezüglich geplanter Aufhebungen, Stilllegungen oder Erweiterungen ist davon auszugehen, dass der Planungsstand als hinreichend verfestigt zu berücksichtigen ist, wenn diese schriftlich bei der zuständigen Behörde beantragt wurden.

Es ist nachvollziehbar darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den Vorgaben der Rechtsverordnungen betroffener Wasserschutzgebiete vereinbar ist. Hierzu sollen die Erkenntnisse der hydrogeologischen Fachgutachten und Schutzgebietsverordnungen ausgewertet werden. Etwaige Anträge auf Befreiung von den Wasserschutzgebietsverordnungen sind unter Darlegung der Befreiungsvoraussetzungen zu stellen (§ 52 Abs. 1 S. 2 f. WHG).

Ergänzend zum Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.10.2, S. 240 ff., bezieht sich der Schutzzweck klarstellend darauf, der Verunreinigung des besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Grundwassers – insbesondere für die öffentliche Wasserversorgung – vorzubeugen. Dabei können Maßnahmen bei der Frage der Schutzzweckgefährdung nur eingestellt werden, sofern es sich nicht um nachsorgende Maßnahmen handelt. Reichen für eine hinreichend sichere Prognose der Schutzzweckgefährdung die erhobenen Daten nicht aus, so sind diese durch eigene Erhebungen (insb. Bestimmung der Grundwasserfließrichtung und der hydraulischen Parameter der relevanten Grundwasserleiter und -hemmer) zu ergänzen. Das Ausreichen der vorhandenen Daten und das Erhebungsprogramm sowie der für den Einzelfall gutachterlich erarbeitete Auflagenvorschlag ist mit der jeweils für die Wassergewinnungsanlage zuständigen Wasserbehörde abzustimmen; hierbei sind auch die örtlich zuständigen Wasserverbände und Wasserwerksbetreiber zu beteiligen.⁴³ Die Abstimmung ist der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Im Zusammenhang mit Vorsichtsmaßnahmen zum Gewässerschutz ist zu prüfen, inwieweit grundsätzlich Maßnahmen zur Reduzierung von baubedingten Stickstoffeinträgen, insbesondere im Einzugsbereich von Trinkwassergewinnungsanlagen, ergriffen werden können.⁴⁴

Seitens des Geologischen Dienstes NRW wird empfohlen, dass für die Ermittlung des Grundwasserflurabstandes (und damit grundwassernaher Standorte) auch Daten aus Grundwassermessstellen und Grundwassergleichenplänen – mögliche Datenquellen z. B. ELWAS-WEB, OpenGeodata.NRW, LANUV NRW, örtlich zuständige Wasserverbände – auszuwerten sind.⁴⁵

4.4.4 Weitere wasserrechtliche Unterlagen sowie Genehmigungen, Befreiungen etc.

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG)

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 36 WHG) ist nachzuweisen. Hierzu sind die spezifischen Genehmigungsanforderungen des jeweiligen Landesrechts (insb. § 22 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG)) zu beachten.

⁴³ Vgl. u. a. Kreis Wesel, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 13.01.2022.

⁴⁴ Vgl. hierzu beispielhaft Gelsenwasser Energienetze GmbH, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 19.1.2022.

⁴⁵ Vgl. Geologischer Dienst NRW, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 12.01.2022.

Um die wasserrechtlichen Belange in Bezug auf die geplanten Anlagen an Gewässern beurteilen zu können, haben die Antragsunterlagen detaillierte Beschreibungen und Darstellungen der geplanten Gewässerkreuzungen zu enthalten.

Hierzu sind für jede Gewässerkreuzung folgende Angaben/Unterlagen erforderlich:

- Angaben über die vom Ausbau/Neubau betroffenen Gewässer (Gewässerbezeichnung, Gewässerordnung, Unterhaltungspflichtiger des Gewässers), Aufführung der betroffenen Grundstücke mit Katasterbezeichnung, Bezeichnung im Grundbuch und Anschrift der Eigentümer,
- Übersichtskarte (üblicherweise im Maßstab 1:25.000, jedoch auch Auszug aus anderen großmaßstäblichen Quellen möglich) mit Lage des geplanten Vorhabens,
- Lageplan (im geeigneten Maßstab), aus dem die geplante Maßnahme ersichtlich ist, mit Angabe der Gemarkung, der Flur und der Flurstücke sowie der Darstellung des Gewässers, Bemaßung und Beschriftung der geplanten Anlage,
- Querschnittszeichnungen der geplanten Anlage.

Der Vorhabenträger hat sich mit den Gewässerunterhaltungspflichtigen abzustimmen.

Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG)

Es ist ortskonkret darzulegen, inwieweit vorhabenbedingt in Gewässerrandstreifen verbotene Maßnahmen erforderlich werden (vgl. § 38 Abs. 4 S. 2 WHG, § 31 LWG). Hierfür ist ggf. jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen einer Befreiung (vgl. § 38 Abs. 5 S. 1 WHG und ggf. § 31 LWG) nachzuweisen.

Errichtung in Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Überschwemmungsgebiete und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, welche vorhabenbedingt betroffen werden, sind samt der entsprechenden vorhabenbedingten Handlungen unter Bezugnahme auf die Inhalte der entsprechenden Hochwassergefahren- und -risikokarten sowie vorliegende Schutzgebietsverordnungen darzustellen.

Es ist nachvollziehbar darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben (§§ 78, 78a und 78b WHG und die jeweiligen Vorschriften der Landeswassergesetze) betroffener Überschwemmungsgebiete vereinbar ist. Erfolgt eine Inanspruchnahme, sind die hierfür erforderlichen Nachweise gemäß § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 1 und 2 sowie § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG, insbesondere über den freien Hochwasserabfluss und den fehlenden Einfluss auf den Hochwasserrückhalt, vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf die aktuelle Rechtsprechung des BVerwG verwiesen (vgl. u. a. Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5.18).

Ferner wird auf das Ziel II.2.3 und den Grundsatz II.3 des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz (Anlage zur BRPHV vom 19.08.2021) im Hinblick auf Infrastrukturvorhaben verwiesen.⁴⁶

Weiterhin ist darzulegen, welche Vorkehrungen und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen sind, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern und das Schadensausmaß bei Überschwemmungen möglichst gering zu halten.

Hochwasserschutz / Betroffenheit von Hochwasserschutzanlagen

Sofern sich Hochwasserschutzanlagen im Untersuchungsraum befinden, ist unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorschriften nachvollziehbar darzulegen, ob diese betroffen oder nicht betroffen sind. Falls die Nichtbetroffenheit durch Maßnahmen erreicht wird, sind diese darzulegen. Untersuchungstiefe und -umfang richten sich neben den landesrechtlichen Vorschriften nach der für die jeweilige Einrichtung darzulegenden Möglichkeit einer Betroffenheit.

Bei den zu kreuzenden Gewässern mit Deichen und sonstigen Hochwasserschutzanlagen sind die Voraussetzungen zur Ausnahme vom Verbot der Benutzung des Deiches darzustellen. Es ist nachzuweisen, dass eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Deiches ausgeschlossen werden kann. Es wird auf die Anforderungen des LWG i.V.m. der Deichschutzverordnung der Bezirksregierung Düsseldorf (DSchVO) verwiesen.

4.5 Bodenschutzkonzept

Bei der Erstellung des Bodenschutzkonzeptes nach den Vorgaben der DIN 19639 sind die Vorgaben im Kapitel 6 „Bodenschutzkonzept“, S. 21 ff. der o. g. Norm, maßgeblich. Ebenfalls sind im Bodenschutzkonzept die DIN 18915 und DIN 19731⁴⁷ zu berücksichtigen.

Es ist ein Bodenschutzplan zu erstellen.⁴⁸

Ebenfalls sind folgende Aspekte zu beachten:

- Erstellung eines Bodenmanagementkonzeptes unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben mit einer vorläufigen Bilanzierung der zu bewegenden und zu lagernden Bodenmassen,
- konkrete Darlegungen der geplanten Rekultivierung und Zwischenbewirtschaftung der Böden sowie ihre bodenschutzfachliche Bedeutung,
- Darstellung, wie mit Ausbläsern bei HDD-Bohrungen umgegangen wird bzw. wie diese vermieden werden können.

⁴⁶ Vgl. Bezirksregierung Düsseldorf, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 21.01.2022.

⁴⁷ Die Bundesnetzagentur weist auf die im Entwurf befindliche Fassung der DIN 19731 (Stand: 07/2021) hin.

⁴⁸ Vgl. Bezirksregierung Düsseldorf, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 21.1.2022.

Um einen ausreichenden Bodenschutz sicherstellen zu können, ist im Bodenschutzkonzept darzulegen, inwieweit der vorsorgende Bodenschutz mit den naturschutzfachlich geregelten Bauzeitenfenstern zu vereinbaren ist.

Im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes ist zu prüfen, inwieweit grundsätzlich Maßnahmen zur Reduzierung von baubedingten Stickstoffeinträgen angesetzt werden können.⁴⁹

Darüber hinaus ist neben der Darlegung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auch zu prüfen, ob Vorsorgemaßnahmen nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) notwendig sind, um dauerhafte Schädigungen des Bodens zu verhindern.

Falls eine dauerhafte, erhebliche Schädigung von besonders empfindlichen Böden (z. B. Entwässerung, Umlagerung) trotz Minderungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann, sind diese kritischen Bereiche in der Unterlage herauszuarbeiten und zu bewerten, sofern diese nicht bereits von der Trassenfindung ausgeschlossen wurden.

Im Hinblick auf die Anwendung von großmaßstäbigen Bodenkarten wird darauf hingewiesen, dass von einzelnen Unteren Bodenschutzbehörden (beispielweise dem Kreis Wesel) Karten zu Bodenbelastung oder Bodenfunktionen angefragt werden können und berücksichtigt werden sollten.⁵⁰

Im Weiteren wird im Zusammenhang mit dem Bodenschutzkonzept auf BNetzA (2020a) und Runge et al. (2021) hingewiesen.

Auf die Mantelverordnung „Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung“ i. d. F. v. 09.07.2021 (BGBl. I. S. 2598), insbesondere auf die Übergangsvorschriften in § 27 ErsatzbaustoffV, wird hingewiesen.

4.6 Mitzuentscheidende Genehmigungen, Zulassungen und Befreiungen

Naturschutzrechtliche Anträge (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 5.8.1, S. 235)

Etwaige Anträge auf Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG sind im Einzelnen dahingehend zu begründen, inwieweit das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens das Integritätsinteresse an den geschützten Teilen von Natur und Landschaft überwiegt. Zu berücksichtigen sind dabei u. a.:

- der Schutzgegenstand und der Schutzzweck nach Maßgabe der Erklärung i. S. v. § 22 Abs. 1 BNatSchG,
- ggf. die Bedeutung des Gebietes für den betreffenden Schutzgegenstand und den Schutzzweck im europäischen, nationalen und ggf. regionalen Kontext,

⁴⁹ Vgl. hierzu beispielhaft Gelsenwasser Energienetze GmbH, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 19.1.2022.

⁵⁰ Vgl. Bezirksregierung Düsseldorf, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 21.1.2022.

- etwaige Vorbelastungen im Gebiet,
- die durch das Vorhaben verletzten Ge- und Verbote,
- das Ausmaß der Beeinträchtigungen in qualitativer, quantitativer und zeitlicher Hinsicht, die infolge der Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu erwarten sind; insbesondere ist darzulegen, inwieweit der Schutzgegenstand und der Schutzzweck von den Beeinträchtigungen betroffen sind,
- die Bedeutung der betroffenen Schutzgüter (Grad der Gefährdung oder Erhaltungszustand),
- ggf. die Entwicklungsdynamik und Wiederherstellungspotenziale der betroffenen Schutzgüter,
- die Funktionserfüllung des Gebietes, ggf. trotz Befreiung, sowie
- Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

Klarstellend wird festgelegt, dass für gesetzlich geschützte Biotop i. S. v. § 30 BNatSchG i. V. m. den landesrechtlich gesetzlich geschützten Biotopen (u. a. § 42 Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz – LNatSchG NRW)) und Schutzbestimmungen bestimmter Landschaftsbestandteile i. S. d. § 29 BNatSchG i. V. m. den landesrechtlichen Vorgaben (u. a. § 39 LNatSchG NRW), etwa im Wege einer tabellarischen Darstellung, darzulegen ist, welche Biotop in welchen Größenordnungen beeinträchtigt werden und welche Vermeidungs-, Verminderungs- und / oder Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden können.

Sofern eine Schutzgebietsverordnung explizite Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme bzw. einer Befreiung oder Voraussetzungen für eine Freistellung von den Schutzbestimmungen enthält, sind diese begründet darzulegen. Vergleichbares gilt auch in Landschaftsplansatzungen.⁵¹

5 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

5.1 Belange der kommunalen Bauleitplanung

Konkretisierend und ergänzend wird festgelegt, dass nach § 18 Abs. 4 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind. Zu den städtebaulichen Belangen gehören insbesondere folgende Bereiche.⁵²

- §§ 30, 34, 35 Baugesetzbuch (BauGB),

⁵¹ Vgl. u. a. Bezirksregierung Düsseldorf, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 21.01.2022.

⁵² Vgl. BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S. 78, vgl. auch Runkel in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger 2019, 136. Ergänzungslieferung, § 38 BauGB, Rn. 83-90.

- sonstige Satzungen nach BauGB,
- sonstige städtebauliche Planungen sowie
- der Entzug einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung von wesentlichen Teilen des Gemeindegebietes durch das Vorhaben und
- die erhebliche Beeinträchtigung von kommunalen Einrichtungen durch das Vorhaben.

5.2 Belange der Raumordnung

Die Belange der Raumordnung sind in den Unterlagen nach § 21 NABEG darzulegen und bezüglich ihrer Konformität mit dem Vorhaben zu bewerten, § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG und § 18 Abs. 4 NABEG.

Ergänzend zu Kap. 1.7 des Antrags nach § 19 NABEG ist zu überprüfen, ob das planfestzustellende Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Hierfür ist es ausreichend, bezugnehmend auf die Bundesfachplanungsentscheidungen darzulegen,

1. dass die innerhalb des in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors verlaufende Trasse der Stromleitung Bereiche nicht quert, für die keine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder hergestellt werden kann und
2. dass die Maßgaben der Bundesfachplanungsentscheidungen, die sicherstellen sollen, dass eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt wird, beachtet und der Realisierung der Stromleitungen zugrunde gelegt werden.

Hierbei ist auch darzulegen, ob der beabsichtigte Verlauf der Trasse sowie die in Frage kommenden Alternativen mit der Maßgabe 01 aus der Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.05.2021 in Bezug auf die Planziffern 7.2-3 und 7.3-1 des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW), insb. mit Blick auf den Waldbereich bei SL 215 östlich von Rees-Haldern und dem Gebiet für den Schutz der Natur entlang des Rheins bei SL 221 - 224, vereinbar sind.

3. Ebenfalls ist darzulegen, dass die in der Bundesfachplanung vorgesehenen Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung hergestellt wird, beachtet und der Realisierung der Stromleitungen zugrunde gelegt werden. Es ist zu prüfen, ob Maßnahmen angesichts der vorangeschrittenen Planung zu konkretisieren sind.

Die Maßgabe 02 aus der Bundesfachplanungsentscheidung vom 31.05.2021 zu den Planziffern 7.2-3 und 7.3-1 des LEP NRW ist in diesem Zusammenhang zu beachten. Klarstellend zum Antrag sind in den Unterlagen nach § 21 NABEG auch die zeichnerisch und räumlich abgrenzbaren festgelegten Ziele der Raumordnung textlich oder kartografisch aufzuführen (vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 2.5.1, S. 126),

soweit das Vorhaben nur unter Berücksichtigung von Maßnahmen mit den vorrangigen Nutzungen vereinbar ist.⁵³

Sich aus den Festlegungen oben ggf. ergebende abweichende Trassenverläufe sind der Bundesnetzagentur unverzüglich mitzuteilen; auf Ziff. 2.2 wird verwiesen.

Soweit die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung auf Ebene der Bundesfachplanung nicht bzw. nicht abschließend beurteilt werden konnte, ist sie ergänzend zu den Kap. 5.6.1.1 und 5.7 des Antrags nach § 19 NABEG zu bewerten. Dazu ist darzulegen,

4. ob mit der vorangeschrittenen Planung raumbedeutsame Auswirkungen einhergehen, die in der Bundesfachplanung nicht beurteilt wurden, und dass auch diesbezüglich eine Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder hergestellt werden kann,
5. dass eine Übereinstimmung auch mit den Erfordernissen der Raumordnung besteht oder hergestellt werden kann, die an einen bestimmten Konkretisierungs- und Detaillierungsgrad der Planung anknüpfen,
6. dass der Bundesfachplanungsentscheidung nachfolgende, in Aufstellung oder in Kraft befindliche Raumordnungspläne (insb. die in Kraft getretene Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz) vorliegen, und ob mit den darin enthaltenen, zu beachtenden oder zu berücksichtigenden Erfordernissen der Raumordnung eine Übereinstimmung besteht oder hergestellt werden kann bzw. wie etwaige raumordnerische Konflikte – etwa mittels eines Widerspruchs nach § 18 Abs. 4 S. 2-5 NABEG – bewältigt werden können und
7. ob ein bisher nicht oder nicht abschließend beurteiltes Ergebnis eines förmlichen landesplanerischen Verfahrens vorliegt und dass damit eine Übereinstimmung besteht oder hergestellt werden kann.

5.3 Belange der Landwirtschaft

Es ist darzulegen, wie die Querung von Flächen mit Drainagen und die Wiederherstellung der Drainagen realisiert werden soll. Zudem ist zu prüfen und darzulegen, ob und ggf. in welchem Umfang der Betrieb des Vorhabens landwirtschaftliche GPS-Steuerungen, Digital- und Sensortechnik beeinflussen kann.

Vertieft sind die regionale Agrarstruktur sowie die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere der Sonderkulturen, zu untersuchen. Dies betrifft Art und Umfang der Auswirkungen auf die Agrarstruktur sowie Art und Umfang von möglichen Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen und Flächeninanspruchnahme landwirtschaftlich bewirtschafteter Flächen. Ebenfalls sind Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung der Betroffenheiten sowie Maßnahmen zur Rekultivierung der beanspruchten Flächen darzulegen. Sonderkulturen sind bei der Prüfung und Darstellung nach Art der Kultur bzw. Pflanze weiter zu differenzieren, um die jeweiligen Anforderungen besser zu berücksichtigen.

⁵³ Vgl. Bezirksregierung Düsseldorf, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 21.01.2022, S 4 f.

Sofern durch die Trasse landwirtschaftliche Bewässerungs- oder Beregnungssysteme berührt werden, sind diese ebenfalls zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der Datengrundlage ist darzulegen, auf welche Daten sich konkret gestützt wird und ob diese Daten selbst erhoben wurden. Dies betrifft vor allem landwirtschaftliche Betriebsflächen und Sonderkulturen.

5.4 Belange der Forstwirtschaft

Es wird klarstellend festgelegt, dass alle vorhabenbedingt (dauerhaft und temporär) in Anspruch genommenen Waldflächen i. S. d. § 2 Abs. 1 BWaldG und § 1 Abs. 1 Landesforstgesetz NRW (LFoG) darzustellen und zu berücksichtigen sind. Diese sind aufzulisten und deren Flächen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang ist auch darzulegen, wie die Einstufung als Wald vorgenommen wurde.

Sofern Waldflächen durch eine Waldumwandlung nach dem LFoG betroffen sind, ist die forstrechtliche Kompensation dieser Flächen darzulegen und die Durchführungspflicht einer UVP für die Erstaufforstung i. S. d. BWaldG zu prüfen (Anlage 1 Nr. 17.1 des UVPG). Zudem sollte sich mit den örtlich zuständigen Forstbehörden bzw. Regionalforstämtern hinsichtlich der Waldinanspruchnahme und dessen Kompensation abgestimmt werden.

Der Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen⁵⁴ zum Dokument „Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald“ vom 16.07.2008 ist bei forstrechtlichen Eingriffen hinzuzuziehen. In der forstrechtlichen Bilanzierung sind die Eingriffe sowie die daran gebundenen Kompensationsmaßnahmen anlagen- und baubedingt darzustellen. Die forstrechtlichen Ausgleichsflächen sind im Kompensationsraum nachzuweisen (vgl. MUNLV 2008).⁵⁵

Im Sinne der Eingriffsregelung kann das Waldvermehrungskonzept NRW als zusätzliche Leitlinie bei der Anlage oder Aufwertung von Waldflächen als Kompensationsmaßnahme dienen.

Die befristeten und unbefristeten Waldflächenverluste und die Wald funktionsverluste sind in den zu erstellenden Unterlagen genau darzustellen.⁵⁶

5.5 Belange des Bergbaus und der Rohstoffsicherung

Sofern Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) durch die Trasse gequert oder tangiert werden, wird empfohlen, auch die unternehmerischen Entwicklungsstrategien der zukünftigen Rohstoffgewinnung in der Planung zu berücksichtigen.

⁵⁴ Ministerium für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), Bezeichnung der Behörde zum Zeitpunkt des Erlasses.

⁵⁵ Vgl. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Niederrhein, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 18.01.2022.

⁵⁶ Vgl. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Niederrhein, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 18.01.2022.

5.6 Ordnungsrechtliche Belange

In den Unterlagen nach § 21 NABEG sind Kampfmittelverdachtsflächen zu ermitteln und der Umgang mit Kampfmitteln darzulegen. Soweit Kampfmittelverdachtsflächen, auf denen Baumaßnahmen geplant sind, ermittelt und entsprechende regelgerechte Untersuchungen zur möglichen Belastung des Baubereichs mit Kampfmitteln veranlasst worden sind, sind die Ergebnisse dieser ebenfalls darzustellen.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter ordnungsrechtlicher Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

5.7 Belange der Infrastruktur, des Straßenbaus und der Schifffahrt

Klarstellend wird festgelegt, dass mit den Betreibern bzw. Trägern der gemäß Kapitel 5.7 des Antrags nach § 19 NABEG zu ermittelnden Infrastrukturen (z. B. Flughäfen und Landeplätze, Ver- und Entsorgungsanlagen, Militärische Anlagen, Verkehrswege, Telekommunikationsinfrastrukturen, Windenergie- und Photovoltaikanlagen sowie Übertragungs- und Verteilnetze Gas, Wasser, Elektrizität sowie sonstiger Produktenleitungen) auf Basis detaillierter Planungen insb. etwaige erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Fremdleitungen abzustimmen sind. Bei Kreuzung, Annäherung oder Parallelführung mit einer oder mehreren Fremdleitungen oder -trassen sind die Schutzstreifen der Fremdleitungen sowie die Schutzanweisungen, Auflagen und Hinweise des jeweiligen Infrastrukturbetreibers zu berücksichtigen.

Darüber hinaus sind die folgenden Planungen an Bundes- und Landesstraßen zu beachten.⁵⁷ L 602 Abs. 8, B 473 Abs. 6, L 896 Abs. 5, L 7 Abs. 7, L 8 Abs. 2 Kalkar (Errichtung eines Radwegs), B 57 Ortsumgehung Xanten-Marienbaum, L 5 Abs. 9 (Errichtung eines Radwegs geplant) und L 77 Abs. 7 (Errichtung eines Radwegs geplant). Eine Abstimmung zu den vorgenannten Planungen mit Straßen.NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, wird angeraten.

Festgelegt wird zudem, dass die mit den Betreibern der Infrastrukturen abgestimmten Maßnahmen in den Unterlagen nach § 21 NABEG darzulegen sind. Auf die i. R. d. Antragskonferenz eingegangenen schriftlichen Hinweise und Stellungnahmen der Betreiber der Fremdinfrastrukturen wird hingewiesen.

Zur Kreuzung von Bundeswasserstraßen nach Anlage 1 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) ist darzulegen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer strom- und schifffahrtspolizeilichen Genehmigung gemäß § 31 WaStrG vorliegen.

Die Planungen zur Querung der Bundeswasserstraße Rhein sind zudem mit dem WSA Duisburg abzustimmen.

⁵⁷ Vgl. Straßen.NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 18.01.2022.

5.8 Belange der Bundeswehr

Es ist zu prüfen und in den Unterlagen nach § 21 NABEG darzulegen, ob durch die vorgesehene geschlossene Querung der BAB 3 weiterhin die Mindestanforderungen an Straßen des Militärstraßengrundnetzes gem. Richtlinien für die Anlage und den Bau von Straßen für militärische Schwerlastfahrzeuge (RABS) und die Richtlinien für Infrastrukturanforderungen an Straßen (RIST) eingehalten werden.⁵⁸

5.9 Andere behördliche Verfahren

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit behördlicher Verfahren, beispielsweise Flurbereinigungs- oder Bodenneuordnungsverfahren, abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu berücksichtigen.

5.10 Belange der Gewerbeausübung

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Belange der Gewerbeausübung ergeben, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

⁵⁸ Vgl. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme zum Antrag nach § 19 NABEG vom 10.12.2021.

6 Schriftquellenverzeichnis

6.1 Literatur

- Albrecht et al., 2014 Albrecht, K., Hör, T., Henning, F., Töpfer-Hofmann, G. & Grünfelder, C., 2014: Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014, 306 S., Bremen: Fachverlag NW.
- Bernotat & Dierschke, 2021a Bernotat, D. & Dierschke V., 2021: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 193 S.
- Bernotat & Dierschke, 2021b Bernotat, D. & Dierschke V., 2021: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.6: Arbeitshilfe zur Bewertung störungsbedingter Brutauffälle bei Vögeln am Beispiel baubedingter Störwirkungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 31 S.
- BfN & BMU, 2021 Bundesamt für Naturschutz (BfN) & Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) (Hrsg.), 2021: Handreichung zum Vollzug der Bundeskompensationsverordnung. Stand: November 2021, aufgerufen am 16.12.2021, <https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-11/Handreichung%20zur%20BKompV.pdf>
- BfN, 2020 Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2020: Eingriffsregelung. Bundeskompensationsverordnung – Übersetzungsschlüssel der Biotoptypen und -werte der Länder und deren Erläuterungen. Stand: 07.01.2021, aufgerufen am 16.12.2021, <https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/BKOMP-VO/bkomp-vo.zip>
- BNetzA, 2018 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA), 2018: Hinweis für die Planfeststellung. Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG. Stand: April 2018, aufgerufen am 16.12.2021, https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/Eingriffsregelung/Hinweise_Planfeststellung_2018.pdf?__blob=publicationFile.
- BNetzA, 2020a Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA), 2020a: Bodenschutz beim

- Stromnetzausbau, Rahmenpapier. Stand: April 2020, aufgerufen am 16.12.2021, <https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/2020/Bodenpapier.pdf? blob=publicationFile>.
- BNetzA, 2020b Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA), 2020b: Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne. Empfehlung zur beschleunigten Prüfung der Planunterlagen. Stand: September 2020, aufgerufen am 16.12.2021, <https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/Eingriffsregelung/LBP-Musterlegendenkatalog.pdf? blob=publicationFile>.
- BNetzA, 2020c Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA), 2020c: Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. LBP-Maßnahmenblatt. Stand: September 2020, aufgerufen am 16.12.2021, <https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/Eingriffsregelung/LBP-Massnahmenblatt.pdf? blob=publicationFile>
- Gassner et al., 2010 Gassner, E., Winkelbrandt, A. & Bernotat, D., 2010: UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.
- Garniel et al., 2010 Garniel, A.; Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna.
- LANUV, 2019 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), 2019: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Stand: 2019, abgerufen am 02.03.2022, <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>
- LANUV, 2022 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV), 2022: Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen – Gebietsdokumente und Karten. Listen der Natura 2000-Gebiete (in den Regierungsbezirken). Abgerufen am 17.02.2022, <http://natura2000-meldedok.naturschutzinformationen.nrw.de/natura2000-meldedok/de/fachinfo/listen/bezirke/>
- MKULNV, 2017 MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann,

- J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online. Anhang 4
https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/mhbasp_anhang4_artspezifisch%20geeignete%20kartiermethoden.pdf
- MULNV, 2021a
 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV), 2021: Bewirtschaftungsplan 2022-2027 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas. Düsseldorf: MULNV, 724 S. (Abgerufen am 28.02.2022,
<https://www.flussgebiete.nrw.de/bewirtschaftungsplan-2022-2027-fuer-nrw-9180>)
- MULNV, 2021b
 Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV), 2021: Bewirtschaftungsplan 2022-2027 für die nordrhein-westfälischen Anteile von Rhein, Weser, Ems und Maas. Anhang. Düsseldorf: MULNV, 312 S. (Abgerufen am 28.02.2022,
<https://www.flussgebiete.nrw.de/bewirtschaftungsplan-2022-2027-fuer-nrw-9180>)
- MUNLV, 2008
 Ministerium für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), 2008: Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald. Handbuch der Eingriffsregelung nach Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen und Baugesetzbuch und der Ersatzaufforstungen nach Landesforstgesetz Nordrhein-Westfalen bei Eingriffen in den Wald und der Kompensation im Wald, i. d. F. v. 16.07.2008. Abgerufen am 23.02.2022,
https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/natur/pdf/Hinweise_2005.pdf
- MUNLV, 2010
 Ministerium für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV), 2010: Blaue Richtlinie – Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen, Ausbau und Unterhaltung. Abgerufen am 08.03.2022,
https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/6_sonderreihen/60007.pdf.
- Runge et al., 2021
 Runge, K., Schomerus, T., Gronowski, L., Müller, A., Rickert, C., 2021: Hinweise und Empfehlungen zu Vermeidungsmaßnahmen bei Erdkabelvorhaben. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3518 86 0700). 208 S., Bonn: Bundesamt für Naturschutz (BfN-Skripten 606).

Südbeck et al., 2005 Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T. Schröder, K. & Sudfeldt, C., 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, 792 S., Radolfzell: Mugler Druck + Verlag GmbH.

6.2 Rechtsquellen

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie“), ABl. der Europäischen Gemeinschaften 206 vom 22.07.1992, S. 7-50.

Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik („Wasserrahmenrichtlinie – WRRL“), ABl. der Europäischen Gemeinschaften L327 vom 22.12.2000, S. 1-73.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie – VSchRL“), ABl. der Europäischen Gemeinschaften 20 vom 26.01.2010, S. 7-25.

Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (engl. Regulation (EU) No 1143/2014 of the European Parliament and of the Council of 22 October 2014 on the prevention and management of the introduction and spread of invasive alien species; kurz: IAS-Verordnung), ABl. L 317/35 vom 04.11.2014.

Bekanntmachung der Kommission – Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete – Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. ABl. der Europäischen Union, C 437 vom 28.10.2021, S. 1-107.

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).

Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz – BBPIG) vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1295).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908).

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) vom 02.05.1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Art. 112 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436).

- Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 84 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436).
- Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 298).
- Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 353).
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147).
- Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 23.05.2007 (BGBl. I S.962; 2008I S. 1980), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901).
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).
- Verordnung über die Vermeidung und die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im Zuständigkeitsbereich der Bundesverwaltung (Bundeskompensationsverordnung – BKompV) vom 14.05.2020 (BGBl. I S. 1088).
- Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19.08.2021 (BGBl. I S. 3712).
- Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung des Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung (Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV) vom 16.07.2021 (BGBl. I. S. 2598).
- Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung – GrwV) vom 09.11.2010 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1044).
- Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20.06.2016 (BGBl. I S.1373), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873).
- Erster Aktionsplans (i. d. F. v. 08.06.2021) gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, BAnz AT vom 09.08.2021 B3.

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S.934).

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) vom 24.04.1980 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2021 (GV. NRW. S. 904).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnenschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S.139).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470).

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze der Deiche und sonstigen Hochwasserschutzanlagen im Regierungsbezirk Düsseldorf an Gewässern erster und zweiter Ordnung und den mit ihnen in Verbindung stehenden Schifffahrtshäfen einschließlich ihrer Verbindungsstrecken sowie beim Rhein auch der Rückstaubereiche von einmündenden Gewässern – Deichschutzverordnung (DSchVO) – vom 01.09.2020 (Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 368).

6.3 Normen

DIN 18915:2018-06 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten.

DIN 19639:2019-09 – Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben.

DIN 19731:1998-05 – Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial.

DIN 19731:2021-07 (Entwurf) – Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial